

Scharfe Kritik an erneutem Kinders-Schaden-Urteil

Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof hat Mitte Juni eine Gynäkologin zur Zahlung des Unterhaltes für ein schwer mißgebildetes Kind verurteilt. Die Ärztin hatte bei den regelmäßigen Schwangerenuntersuchungen nicht erkannt, dass das Kind schwere Fehlbildungen an Armen und Beinen aufwies. Die Eltern des Kindes hatten geltend gemacht, dass sie wenn sie über die Mißbildungen informiert gewesen worden seien, sich für die Spätabtreibung des Kindes entschieden hätten. Nach Angaben der Eltern muss der inzwischen fünf Jahre alte Sebastian rund um die Uhr betreut werden. Aufgrund der fehlerhaften Diagnose habe die Ärztin den Behandlungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Laut dem BGH dient der ärztliche Behandlungsvertrag in solchen Fällen nicht allein dem Zweck, die Gesundheit der Frau zu schützen, sondern solle sie auch vor Belastungen nach der Geburt bewahren. Deshalb urteilten die Richter, müsse die Ärztin nicht nur den durch die Behinderung des Kindes erforderlichen Mehraufwand ersetzen, sondern den gesamten Unterhaltsbedarf. Zusätzlich wurde den Eltern ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.225 Euro zugesprochen. Den gesamten Streitwert bezifferte der BGH auf rund 266.000 Euro.

Die Bundesärztekammer hat das Urteil des BGH scharf kritisiert. „Durch die Entscheidung des BGH haben diejenigen Recht bekommen, die den Menschen nach Maß propagieren“, erklärte der Präsident der Bundesärztekammer Jörg-Dietrich Hoppe in Köln. Hoppe kritisierte, damit werde indirekt die Abtreibung behinderter Kinder als Instrument etabliert.

Der CDU-Bundestagsabgeordnete und stellvertretende Vorsitzende der Enquete-Kommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ Hubert Hüppe, sagte das Urteil diskriminiere alle Menschen mit Behinderungen und setze Ärzte einem Druck zur Selektion aus, der mit ärztlicher Standesethik unvereinbar sei. Der „Schadensfall Kind“ hätte sich nur durch die vorgeburtliche Tötung des Kindes vermeiden lassen. Hüppe nannte es „ein verheerendes Signal“, dass der BGH „bei vorgeburtlich diagnostizierter Behinderung des Kindes ein Recht auf Abtreibung mit medizinischer Indikation anerkennt.“ Die medizinische Indikation gilt unbefristet und läßt die Abtreibung bis zur Geburt zu. Eine Beratungspflicht gibt es nicht. Das Urteil mindere massiv den Lebensschutz für behinderte Ungeborene und schwäche die gesellschaftliche Ak-

zeptanz und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen.

Die Bundesvorsitzende der „Aktion Lebensrecht für Alle“ (ALfA), Claudia Kaminski sagte, das Urteil zeige, wie nötig eine Reform des § 218 sei. „Mit dem Urteil werden behinderte Kinder als Schaden deklariert. Das kann nicht richtig sein und widerspricht Artikel 3 Abs. 3. Satz 2 GG, demzufolge niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Wenn Menschen mit Behinderungen als Schaden betrachtet werden, Menschen ohne aber nicht, dann ist das eine Diskriminierung, die das Grundgesetz ablehnt und die auch der Gesetzgeber bei der Reform des § 218 im Jahr 1995 nicht gewollt hat“, sagte Kaminski. Damals hätten Politiker aller im Bundestag vertretenden Parteien klar gestellt, dass eine Behinderung kein Grund für eine Abtreibung ist. Um dem Nachdruck zu verleihen, sei die bis dahin geltende embryopathische Indikation gestrichen worden. „Dass sie durch die Hintertür der medizinischen Indikation kommt, darf nicht geduldet werden und muss durch eine entsprechende Änderung in das Gesetz hineingeschrieben werden“, so Kaminski weiter.

Die Bundesvorsitzende der „Christdemokraten für das Leben“ (CDL), Johanna Gräfin von Westphalen kritisierte, das Urteil zwingt „Ärzte aus Selbsterhaltungsgründen dazu, künftig bei kleinsten Auffälligkeiten im Rahmen der Pränataldiagnostik zur Tötung des Kindes zu raten“ und fragte, „wie viele gesunde Kinder werden wegen der sich weiter ausbreitenden ‚Sicher ist sicher‘-Mentalität zusätzlich getötet?“ Da der BGH sich in seinem Urteil auf die medizinische Indikation des Abtreibungsgesetzes stütze, sei eine Gesetzesnovelle dringen geboten.

Mildes Urteil für Spätabtreiber – Verteidigung beantragt Revision

Görlitz. Im so genannten Görlitzer Abtreibungsprozess hat das Landgericht Görlitz Anfang Juni den ehemaligen Chef der Zittauer Frauenklinik zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die Richter befanden den 64-Jährigen des versuchten Totschlags in Tateinheit mit versuchtem Schwangerschaftsabbruch und Körperverletzung für schuldig. Mit seinem Urteil blieb Gericht blieb deutlich unter der Forderung der Staatsanwaltschaft, die drei Jahre und zehn Monate Haft sowie ein fünfjähriges Berufsverbot gefordert hatte. Dem Mediziner war vorgeworfen worden, vor drei Jahren eine Abtreibung ohne Indikation im siebenten Monat vorgenommen zu haben. Anschlie-

bend soll er das an Zwergenwuchs leidende Kind, das den Eingriff überlebt haben soll, Mund und Nase zugeedrückt und es so erstickt haben. Die Verteidigung hat inzwischen Revision beantragt.

Die Bundesvorsitzende der ALfA, Claudia Kaminski, reagierte auf das „milde Urteil“ mit Erstaunen und erinnerte daran, dass das Kind zum Zeitpunkt seiner Abtreibung bereits außerhalb des Mutterleibes überlebensfähig gewesen sei. Unverständlich sei auch, dass die Richter dem Arzt seinen guten Ruf als Geburtshelfer zu Gute hielten, obwohl bekannt sei, dass dieser in einem anderen Fall einer Frau ohne deren Einverständnis einen Eierstock und die Gebärmutter entfernt hatte.

Deutscher Ärztetag fordert Verbot der Präimplantationsdiagnostik

Rostock. Der 105. Deutsche Ärztetag hat sich für ein Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) ausgesprochen. Die Delegierten beschlossen auf ihrer Tagung, die vom 28. bis 31. Mai in Rostock stattfand, einen Antrag, demzufolge sich der Vorstand der Bundesärztekammer im Rahmen anstehender gesetzlicher Regelungen für ein Verbot der PID einsetzen soll. Zur Begründung hieß es, der Wunsch von Eltern mit genetischen Vorbelastungen nach einem gesundes Kind sei verständlich und beachtenswert. Dennoch könne die PID nicht als ein gesellschaftlich akzeptiertes Verfahren zur Lösung dieses Problems betrachtet werden. Zweck der genetischen Diagnostik sei ausschließlich die Selektion. „Das Verfahren ist immer mit der Tötung embryonalen menschlichen Lebens, nämlich dem was nicht als gesund oder als wünschenswert definiert wird, verbunden.“ So habe eine Auswertung der zwischen 1993 und 2000 in den 26 PID-Zentren Europas, der USA und Australien erhobenen Zahlen ergeben, dass es bei insgesamt 886 Paaren, die sich zu einer PID entschlossen haben, zu 123 Geburten kam; das entspreche einem Anteil von 14 Prozent.

Darüber hinaus seien weltweit mehrere Fälle bekannt, wo mit Hilfe der PID Schwangerschaften mit dem Ziel herbeigeführt wurden, kranke Geschwisterkinder zu heilen. In Indien werde derzeit versucht, durch eine entsprechende Gesetzgebung die Geschlechterauswahl mittels PID zu verhindern. Dies zeige, dass die Einwände der PID-Kritiker – grundlegender Wertewandel und Paradigmenwechsel in der Reproduktionsmedizin mit schwerwiegenden gesellschaftlichen Auswirkungen – berechtigt seien.